

# **Vorschläge des Senats der Universität Wien zur Weiterführung der Universitätsreform und einer Novellierung des Universitätsgesetzes 2002:**

Beschluss des Senates: 10. Mai 2007

## **1. Habilitations- und Berufungsverfahren**

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Habilitations- und Berufungsverfahren haben verschiedene, zum Teil gravierende Probleme aufgezeigt. Durch die Umstellung von 21 Universitäten auf das Universitätsgesetz 2002 sind einerseits der Bedarf an Gutachterinnen und Gutachtern und andererseits die quantitativen Anforderungen an diese Gutachterinnen und Gutachter enorm gestiegen. Es erweist sich als zunehmend schwierig bis unmöglich, jeweils 4 geeignete Personen zu finden, die bereit und in der Lage sind als Gutachterinnen und Gutachter zu fungieren.

### **Es werden daher die folgenden Anpassungen vorgeschlagen:**

#### **§98 Universitätsgesetz 2002 (Berufungen)**

Die Zahl der zu bestellenden Gutachterinnen bzw. Gutachter sollte auf 3 (statt bisher 4), davon mindestens 2 externe, reduziert werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter haben über die Eignung der von der Kommission ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber und über die Auswahl ein Gutachten zu verfassen. Eine vollständige Liste der Bewerbungen ist den Gutachterinnen und Gutachtern zu übermitteln.

Auf eine angemessene Vertretung aller wissenschaftlichen Gruppen in der Berufungskommission ist zu achten.

#### **§ 103 (5) Universitätsgesetz 2002 (Habilitationen):**

Die Zahl der zu bestellenden Gutachterinnen bzw. Gutachter sollte auf 3 (statt bisher 4), davon mindestens 1 externer (statt bisher 2), reduziert werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter sollten nicht wie derzeit von der Mitgliedschaft in den Kommissionen ausgeschlossen sein, sondern ihnen angehören dürfen. Gutachter, die nicht Kommissionsmitglied sind, sind als Auskunftspersonen zu den Sitzungen einzuladen.

Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist entweder eine Lehrtätigkeit innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung an der Universität oder ein Empfehlungsschreiben einer(s) fachlich zuständigen Universitätsprofessors/in dieser Universität.

Bei Abweisung eines Habilitationsantrages sollte eine Berufungsmöglichkeit geschaffen werden.

## **2. Kompetenzen des Senates**

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen erweist sich eine Ausweitung der Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte des Senates als zweckmäßig und erforderlich:

- Für viele Aufgaben, die dem Senat gemäß § 25 Universitätsgesetzes 2002 zugeordnet sind (Zustimmung zu Organisations- und Entwicklungsplan, Erlassung von Curricula und anderes mehr), ist ausreichende Information zum Ressourcenstand bzw. -entwicklung an der jeweiligen Universität erforderlich. Der Senat fordert in Analogie zu den Informationsrechten des Universitätsrates gemäß UG § 21 Abs 2 einen gesetzlich gesicherten Zugang zu einschlägigen Informationen.

- Satzung: Ein Aktivwerden des Senates ist zu ermöglichen, insbesondere muss der Senat in begründeten Fällen das Recht haben, einen Initiativantrag zur Satzungsänderung zu stellen.
- Die Kompetenzen des Senates bei Erstellung und Beschlussfassung von Organisations- und Entwicklungsplan sind über das derzeitige, rechtlich bedeutungslose Zustimmungrecht hinaus, auszuweiten.

### **3. Zusammensetzung des Universitätsrates**

Bezüglich der im Regierungsprogramm angedachten Möglichkeit, Betriebsräte mit Sitz und Stimme in die Universitätsräte aufzunehmen wird festgehalten, dass dies einen fundamentalen Widerspruch zum Grundgedanken des § 21 Abs. 6 Universitätsgesetzes 2002 impliziert. Jedenfalls darf das Nominierungsrecht der Senate dadurch nicht beeinträchtigt werden, d.h. dass die Senate weiterhin ebenso viele Mitglieder nominieren dürfen wie die Bundesregierung.

*Die Studierenden monieren ein Stimmrecht im Universitätsrat für die Vertreterin der ÖH. Aufnahme von Minderheitspositionen.<sup>1</sup>*

### **4. Studien, Bologna**

Der Senat unterstützt grundsätzlich den Bologna-Prozess. Insbesondere wird das Ziel der Verbesserung der Mobilität der Studierenden in Europa begrüßt. Bei der Umstellung auf das dreistufige Studiensystem ist allerdings zu beachten, dass nicht alle Fachbereiche gleichermaßen gut dafür geeignet sind. Es wird daher eine Gesetzesänderung empfohlen, welche die Dauer von Bachelor-Studiengängen mit 180 bis 240 ECTS-Punkten und die von Master-Studiengängen mit mind. 60 ECTS-Punkten festlegt.

### **5. Verschiedenes**

§ 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002

Auf die Nachwuchsförderung und die Ermöglichung der internationalen Mobilität ist besonders Bedacht zu nehmen

§ 109 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002

Befristete Vertragsabschlüsse des wissenschaftlichen Personals innerhalb von 6 Jahren sind auch über § 109 Abs.2 UG 2002 hinaus zu ermöglichen.

Schiedskommission:

§ 43 Abs. 1 a (neu): Die Scheidskommission soll im Rahmen ihrer Mediationskompetenz nach § 43 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 die Befugnis zu Empfehlungen erhalten, die auch an die Leitungsorgane der Universität gerichtet werden können.

**Der Senat hält fest, dass er bei den bevorstehenden Anpassungen des Universitätsgesetzes 2002 zur Mitarbeit bereit ist und erwartet in den Entscheidungsprozess eingebunden zu werden.**

---

<sup>1</sup> Diese beiden Forderungen wurden auf ausdrücklichen Wunsch der Studierenden aufgenommen; der Senat hat sich diesen Forderungen jedoch nicht angeschlossen.